

Dagmar Oberlies

Der Versuch, das Ungleiche zu vergleichen

Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen und die rechtliche Reaktion

1. Der Begriff der Benachteiligung

Bei einem Vergleich der verurteilten Kriminalität von Männern und Frauen anhand der offiziellen Statistiken fallen zwei Unterschiede unmittelbar ins Auge:

1. es werden deutlich weniger Frauen verurteilt,
2. sie erhalten durchschnittlich geringere Strafen.

Daraus wird oft der Schluß gezogen, Frauen seien gegenüber Männern bevorzugt, jedenfalls nicht benachteiligt.

Erst in jüngster Zeit ist diese Behauptung in einer Arbeit von Geißler und Marißen¹ erneut aufgestellt und scheinbar empirisch nachgewiesen worden.

Solche Behauptungen, Geißler und Marißen z. B. sprechen von »Frauenbonus« und »geschlechtsspezifischer Bevorzugung«, sind voreilig. An ihrer Arbeit läßt sich zeigen, daß diese Aussagen auf einem diffusen, nicht klar definierten Begriff der »geschlechtsspezifischen Bevorzugung bzw. Benachteiligung« aufbaut.

Die meisten Autoren verstehen diesen Begriff als schlichten Geschlechtervergleich. Etwa: Männer brauchen weniger Wasser, wenn sie ein Bad nehmen, als Frauen. Diese Aussage suggeriert als Folge des Geschlechts, was physikalisch eine Folge von Größe und Gewicht ist. Mag auch die Aussage selbst nicht »falsch« sein, das Geschlecht ist jedenfalls nicht der Grund der Wasserverdrängung.

Versuchen wir deshalb zunächst, Klarheit über das zu schaffen, was – redlicherweise – als *geschlechtsspezifische* Diskriminierung, positiver wie negativer Art, bezeichnet werden sollte. Nach meinem Verständnis sind nur solche Diskriminierungen »geschlechtsspezifisch«, die tatsächlich auf das Geschlecht selbst zurückgeführt werden können. Mit anderen Worten: Zunächst müssen mögliche andere Gründe der Differenzierung überprüft werden. *Geschlechtsspezifische* Diskriminierungen sind dann nur solche, die

- entweder unmittelbar und ausschließlich auf das Geschlecht zurückzuführen sind oder
- auf (andere) Gründe zurückgehen, die selbst aber nur »Umschreibungen« des Geschlechtsunterschiedes sind und schließlich auch solche Unterschiede
- die in einem wertenden Vergleich sich unterscheidender Konstellationen als Bevorzugung oder Benachteiligung eines Geschlechtes erscheinen.

Dies führt zu der nächsten Vorbemerkung: Wenn man sich die Frage nach einer Benachteiligung oder Bevorzugung von Frauen innerhalb des Strafverfolgungssystems stellt, dann muß man sich zunächst die Frage stellen, ob man glaubt, daß das

¹ Geißler, Rainer/Marißen. Norbert, Junge Frauen und Männer vor Gericht – geschlechtsspezifische Kriminalität und Kriminalisierung, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1988, 305–326.

inkriminierte Verhalten von Männern und Frauen sich im wesentlichen gleicht oder sich im Wesentlichen unterscheidet. Das impliziert die Frage, was wesentlich ist. Eine Frage, die bislang nicht zureichend beantwortet werden kann: Denn wir wissen nicht, was sie tun.

Dadurch ist zugleich Ausgangspunkt und Rahmen meiner empirischen Arbeit umschrieben.² Der Ausgangspunkt war, daß Tötungsdelikte Konflikthandlungen sind, die sich als solche am weiblichen und männlichen Lebenszusammenhang orientieren und schon deshalb unterscheiden. Oder anders: Die Regel ist die grundsätzliche Unvergleichlichkeit der Tathandlungen. Der Vergleich ist die zu begründende, an bestimmte Bedingungen geknüpfte Ausnahme. Im empirischen Aufbau folgte daraus der Versuch, das Datenmaterial anhand objektiver Vergleichskriterien zu beschränken und die Differenz als Bezugspunkt des Erkenntnisinteresses.

Bevor ich zum Aufbau der Untersuchung komme, möchte ich aber zunächst noch einen Überblick über die allgemeinen Daten der registrierten Tötungskriminalität geben, die uns aus anderen Quellen, insbesondere offiziellen Statistiken zugänglich waren.

2. Die statistische Ausgangslage

1987 ermittelte die Polizei 1,3 Millionen Tatverdächtige, über $\frac{1}{4}$ der Tatverdächtigen waren Männer. Bezogen auf den jeweiligen Anteil an der Bevölkerung ist die Registrierungshäufigkeit bei Männern drei bis viermal so groß wie die von Frauen. $\frac{1}{4}$ der von der Polizei registrierten Delikte waren Eigentumsdelikte, die nicht mit körperlichen Angriffen auf Personen verbunden waren; nur etwa 7% waren Gewaltdelikte. Während bei den Eigentumsdelikten unter 4 Tatverdächtigen eine Frau ist, ist es bei den Gewaltdelikten nur eine unter zehn. Polizeiliche Ermittlungen wegen eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes kamen bei Frauen einmal unter 1000 Straftaten, bei Männern einmal unter 300 Taten vor. Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik wurden sieben Mal so viele Männer wie Frauen von der Polizei wegen eines Tötungsdeliktes verdächtigt. Insgesamt waren es 1987 2328 Männer und 337 Frauen.

Die polizeiliche Definition hält allerdings bekanntermaßen der rechtlichen Kontrolle durch die Justizorgane oft nicht stand, insbesondere im Bereich der vermeintlichen Tötungsversuche³. 1986 z. B. wurden von der Polizei 2711 Tötungstatverdächtige ausgemacht, verurteilt wurden im gleichen Jahr allerdings nur 707⁴.

Der Anteil der verurteilten Frauen lag im Durchschnitt der letzten 17 Jahre bei 8,5%. 1986 erreichte die Zahl der verurteilten Frauen mit 82 Verurteilten ihren Höchststand, die Zahl der Männer war dagegen mit 625 Verurteilten vergleichsweise gering.

Während für Frauen die ›Chance‹, Täterin eines Tötungsdeliktes zu werden, verschwindend klein ist, sind alljährlich etwa 40% der – registrierten – Opfer von

² Oberlies, Dagmar, Geschlechtsspezifische Aspekte der Totungskriminalität. Eine empirische Untersuchung auf der Grundlage von Tötungsurteilen, Diskussionspapier des Hamburger Institutes für Sozialforschung (1989–8).

³ Sessar, Klaus, Der zweifelhafte Aussagewert der PKS, in: Kriminalistik-Forum 1979, 167–171; Sessar, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981; LKA Nordrhein-Westfalen, (Bearbeiter: KR Hoss) Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik dargestellt an den Delikten Mord/Totschlag, unveröffentlichtes Manuskript.

⁴ Vgl. zum sog. ›Fallschwund‹ bei Tötungsdelikten Sessar 1979 a. a. O., Fn. 3.

Tötungsdelikten Frauen⁵. Groß/Becker ermittelten im Bereich der vollendeten Tötungsdelikte sogar einen Opferanteil von 68%⁶. Anders ausgedrückt: Männer sind fast genauso häufig Täter wie Opfer von Delikten, die die Polizei als Tötungsdelikte definiert; Frauen dagegen gelangen dreieinhalbmal häufiger als Opfer zur Kenntnis der Polizei denn als Täterinnen. Und, es ist zu ergänzen, fast alle haben einen Mann zum Täter⁷. In einer Auswertung der verurteilten Tötungsdelikte in Berlin waren von 55 Ehegatten, die Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes geworden waren, 52 Frauen⁸.

Diese Feststellung führt zu einer anderen: Tötungsdelikte sind Beziehungsdelikte. Etwa die Hälfte der verurteilten Tötungsdelikte entfallen auf Primärbeziehungen: Partner- und Verwandtschaftsverhältnisse. 4 von 5 Opfern dürften ihre/n Täter/in kennen oder gekannt haben⁹. Da, wo die Opfer ihre Täter wenig oder gar nicht kannten, sind fast immer Männer die Täter¹⁰.

Auf die angeklagten und verurteilten Delikte von männlichen und weiblichen Tätern schließlich reagieren die Gerichte – immer anhand statistischer Durchschnittsberechnungen – deutlich unterschiedlich. Im Durchschnitt der Jahre 1976 bis 1984 wurden 30% der Frauen auf Bewährung freigelassen, obwohl sie wegen eines sogenannten Tötungsdeliktes verurteilt worden waren, ähnliches Glück hatte nur einer unter 17 Männern. 1/3 der Frauen, aber nur jeder 10. Mann wurde zu einer Freiheitsstrafe von weniger als 2 Jahren verurteilt; 1/3 der Frauen erhielten Strafen von weniger als 5 Jahren, während fast 60% der Männer zu Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren verurteilt wurden. Pracejus errechnete eine Differenz von 4 Jahren und 8 Monaten zwischen den durchschnittlichen Strafen aller 1980 in Nordrhein-Westfalen wegen eines Tötungsdeliktes verurteilter Personen und den Strafen der verurteilten Frauen.

Tun Ihnen die Männer schon leid, die in Verdacht geraten, ein Tötungsdelikt begangen zu haben? Sind nicht doch die Männer diskriminiert, wie Geißler und Marßen behaupten? Und was ist mit der These, Frauen würden vor allem für die Delikte hart bestraft, die üblicherweise von Männern begangen werden?¹¹

Kehren wir zurück zum Ausgangspunkt: Was wird Männern vorgeworfen, wenn sie wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt werden, und für welche Handlungen werden Frauen bestraft? Gleichen sich die Vorwürfe und wenn nein, erscheinen unterschiedliche, auch härtere Reaktionen »gerecht«? Und was macht eigentlich die »Härte« aus: die Höhe der Strafe oder der strafrechtliche Vorwurf oder vielleicht die Verweigerung strafrechtlicher Entlastung? Und schließlich, gibt es nicht auch diskriminierende Entschuldigungen?

5 Becker, Gunter/Groß, Manfred, 1980, Mord- und Totschlagsdelikte in Berlin (West) 1967 bis 1976, in: Berliner Statistik, Heft 8/1980; Pracejus, Michael 1986, Mord- und Totschlagsstatistik der im Jahr 1980 in Nordrhein-Westfalen Verurteilten, NSiZ 1986, 22–24; Sessar, Klaus, 1979, a. a. O., Fn. 3.

6 Becker/Groß a. a. O., Fn. 5, Seite 174; Pracejus a. a. O., Fn. 5 ermittelte 56%.

7 Vgl. Sessar, Klaus, 1979a, Über die verschiedenen Aussichten, Opfer einer gewaltsamen Tötung zu werden, in: Das Verbrechensopfer, Bochum 1979, 301, 308, der bezogen auf die verurteilten, vollendeten Delikte einen Anteil von 86% ermittelt hat.

8 Becker/Groß 1980 a. a. O., Fn. 5.

9 Sessar a. a. O., Fn. 3; Becker/Groß a. a. O., Fn. 5; Rasch, Winfried 1975, Tötungsdelikte in: Handwörterbuch der Kriminologie, Berlin 1975, 353–398; Rode, Irmgard/Scheld, Siegfried, 1986, Sozialprognose bei Tötungsdelikten, Berlin 1986.

10 Becker/Groß; Pracejus a. a. O., Fn. 5, Rode/Scheld a. a. O., Fn. 9.

11 Hoffmann-Bustamente, Dale, 1973, The Nature of female Criminality, in: Issues in Criminology, Vol. 8, 1973, Seite 117–137; Gipsier, Dietlind, 1978, Devianz als Problemlösung, in: Kriminologisches Journal, 1978, Seite 305–308.

Geht man, wie ich dies eingangs bereits angedeutet habe, von der weitgehenden Unvergleichlichkeit der Geschlechter im Bereich der verurteilten Tötungskriminalität aus, dann legt dies nahe, eliminierbare Unterschiede in der Struktur des Datenmaterials soweit möglich zu vermeiden, um die Vergleichsmöglichkeit in einem gewissen Sinne erst herzustellen. Wir haben dies in der Untersuchung auf zweierlei Arten versucht:

1. durch die Beschränkung der Untersuchung auf *einen* Kriminalitätsbereich, nämlich die als Tötungsdelikte definierten und verurteilten Taten,
2. durch die Beschränkung auf eine ganz spezifische Täter-Opfer-Beziehung, nämlich die zwischen erwachsenen Männern und Frauen.

Da Männer statistisch zehnmal häufiger wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt werden, haben wir aus arbeitsökonomischen Gründen bei den männlichen Tätern eine Zufallsstichprobe gezogen (jedes 10. Urteil), bei Frauen dagegen alle Urteile einbezogen. Insgesamt liegen der Untersuchung die Daten von 84 männlichen und 93 weiblichen Tätern zugrunde, die zwischen 1975 und 1985 wegen Mordes oder Totschlags verurteilt wurden. Die Untersuchung umfaßt Urteile aus 9 Bundesländern. Die Urteile wurden uns vom Bundesjustizministerium zur Verfügung gestellt.

Meine erste Feststellung über die Benachteiligungen von Frauen im Rahmen der verurteilten Tötungskriminalität führt allerdings nochmals weg von einer Gegenüberstellung der Taten und Täterinnen und hin zu Bekanntem, das zu erinnern trotzdem lohnt: Die weitestreichende Benachteiligung ergibt sich aus dem Opferstatus von Frauen.

Berücksichtigt man, daß wir nur 1/3 der Taten männlicher Verurteilter einbezogen haben, dann läßt sich begründet vermuten, daß auf 12 Frauen, die von einem Mann – mit strafrechtlichen Konsequenzen – getötet wurden, nur ein toter Mann kommt, der Opfer einer Frau wurde. Und selbst bei den Taten, die von den Gerichten als bloß versuchte Tötungsdelikte definiert wurden, sind Frauen 6,5mal häufiger Opfer von Männern als umgekehrt. Hinzu kommt noch eine besondere Form der Benachteiligung: 1/3 der Frauen kennen ihren Täter kaum oder gar nicht. Sie haben, mit anderen Worten, keine Chance, sich zu schützen, und sie haben auch nicht zur Konfliktentstehung beigetragen, indem sie in eine Beziehungsdynamik verstrickt waren, an der Täter wie Opfer beteiligt gewesen sein könnten. Sie sind schlicht Opfer männlicher Gewalt, nicht selten sexueller Gewalt. Etwa jeder 5. Täter hat bei der Tat, so wie sie das Gericht beschreibt, auch irgendeine sexuelle Absicht verfolgt.

Meine zweite Behauptung einer Benachteiligung von Frauen im Rahmen der Tötungsdelikte mag wie ein absurder Zirkelschluß klingen: Frauen sind dadurch benachteiligt, daß sie selten vor Gericht stehen.

Das heißt, ihr Leben, ihre Konfliktlagen, ihre Motive sind sehr viel weniger Teil des ›Gerichtsalltages‹ als Verhaltensweisen von Männern; Männer prägen das Bild der Richter, ihre Handlungsweisen sind den Richtern vertrauter, die der Frauen dagegen fremd. Wir müssen uns in diesem Zusammenhang nur klar machen, daß z. B. in einer Stadt wie Bremen statistisch nur einmal im Jahr eine Frau vor Gericht steht, die ihren Mann wirklich getötet hat, in der gleichen Zeit werden aber 12 Männer verurteilt. Meines Erachtens hat dies zwei diskriminierende Auswirkungen auf Frauen, die töten. Einerseits macht sie diese Form der Abweichung zum isolierbaren Monster. Die Berichte in Zeitungen scheinen mir ein gutes Beispiel hierfür, oder auch Mergens denkwürdiger Satz: ›Frauen können grausamer sein als

Männer¹². Dies schließt andererseits nicht aus, daß Frauen, die »unbekannten Wesen«, das »andere Geschlecht«, zwar »besser wegkommen« als Männer, gleichzeitig könnten sie aber schlechter wegkommen als es ihrer Konfliktlage entspräche, wenn diese nur als kollektive zu erkennen wäre.

Hinzu kommt, daß eine angeklagte Frau fast immer auf männliche Richter treffen wird. Das begrenzt die Möglichkeiten des Verstehens, genauso wie Schichtunterschiede die Verständigung behindern.

Ich möchte meine weiteren Thesen über die Benachteiligungen von Frauen im Bereich der verurteilten Tötungskriminalität an zwei Beispielfällen deutlich machen, die ich in Teilen einander gegenüberstelle. Ich zitiere aus den Urteilen. Ich nenne die Täterin »Maria« und den Täter »Josef«. Die beiden Fälle sind durchaus typisch: $\frac{1}{3}$ aller von uns untersuchten Tötungsverurteilungen spielten sich im Rahmen sog. »Liebesbeziehungen« ab (67,2%); fast 80%, wenn Frauen die Täter waren (78,5%), immerhin die Hälfte bei den männlichen Tätern (52,4%). In mehr als der Hälfte (53%) dieser sogenannten »Liebesbeziehungen« kam es nach den Feststellungen der Gerichte zu Mißhandlungen der Frauen, etwas häufiger, wenn die Frau die Täterin war (57% gegenüber 45,5% bei männlichen Tätern).

A) Die Beziehungen

FALL A: Im August lernte Maria den Kraftfahrer Karl-Heinz kennen. Er wollte sich ibretwegen scheiden lassen. Ihre gute Beziehung wurde aber durch eine extreme Eifersucht des Karl-Heinz, die sich unter Alkoholeinfluß auch in massiven Tätlichkeiten äußerte, gestört. Wie schon früher eine Freundin und seine Ehefrau bedrohte und schlug er dann auch Maria. Sie wollte sich deshalb mit Tabletten und Gas das Leben nehmen und trennte sich vorübergehend von ihm. Beide versöhnten sich jedoch wieder und bezogen eine gemeinsame Wohnung.

FALL B: Josef führte zunächst eine harmonische Ehe, die jedoch später dadurch getrübt wurde, daß sich seine Frau immer mehr dem Trunke ergab und bald den Haushalt, aber auch ihre Körperpflege immer mehr vernachlässigte. Ihre Familie litt darunter, zumal sie launisch und zänkisch wurde, wenn sie getrunken hatte. Josef wußte sich nicht anders zu helfen, als seine, vom Hausarzt als sensibel gekennzeichnete Frau immer wieder zu verprügeln, wenn sie es wieder zu arg getrieben hatte. Dabei schlug er auch mit den Fäusten zu. Er hatte mit seinem Vorgehen insofern Erfolg, als sich seine Frau nach jeder Tracht Prügel zusammennahm, um dann allerdings wieder rücksällig zu werden. Der Hausarzt stellte bei ihr wiederholt Blutergüsse und einmal auch ein blaugeschlagenes Auge als Folge der ständigen Mißhandlungen fest. Einmal prügelte Josef seine Frau derart, daß sie sich eine Rippe und einen Ellbogen brach. Ein anderes Mal richtete Josef, der selbst gelegentlich über den Durst trank, seine Frau derart zu, daß sie mehrere Wochen bettlägerig war. Die geschlechtlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten litten durch die Trunksucht der Frau stark. Ihre ungepflegte Erscheinung, der durch den Alkoholgenuß hervorgerufene Gesichtsausschlag und ihr starker Körpergeruch stießen Josef ab. Gegenüber dem Hausarzt äußerte er wiederholt, daß man sich an seiner Frau »nicht mehr begeistern« könne. Davon abgesehen, waren die Beziehungen noch dadurch belastet, daß Josef gewisse Praktiken wünschte, mu denen seine Frau nicht einverstanden war. Eine gewisse Ersatzbefriedigung fand Josef in der Lektüre pornografischer Hefte. Sein Groll machte sich nicht nur in Mißhandlungen, sondern auch in

¹² Mergen, Armand, Die Kriminologie, München 1978, Seite 225.

wiederholten Äußerungen gegenüber dem Hausarzt Luft, er werde seine Frau eines Tages noch totschlagen.

323

Urteilsbegründungen, das zeigen diese Beispiele, sagen vermutlich mehr über die Richtenden und deren Begründungsmuster als über die Tat. In Gerichtsurteilen werden menschliche Handlungen konstruiert im Hinblick auf ein Ziel: die – retrospektive – Begründung eines gefällten Urteils. Man könnte die Urteilsbeschreibungen auch als Projektionen der Richtenden begreifen und beschreiben. Ich habe dies – vorläufig – nicht getan, obwohl sich so sicher eine Innenansicht einer männerbündischen Gesellschaft entwickeln ließe: Denn nur bei 6 von 174 Urteilen waren mehr Frauen als Männer beteiligt, aber in einem Drittel der Fälle ausschließlich Männer.

An den oben dargestellten Urteilen fallen sehr unterschiedliche Verhaltenswertungen auf, und zwar nicht nur zwischen der weiblichen Täterin und dem männlichen Täter, sondern auch zwischen dem männlichen Täter und seinem weiblichen Opfer: Während die Ehefrau sich »der Trunksucht ergibt«, trinkt Josef, wie wir beiläufig erfahren, »selbst gelegentlich über den Durst«.

Die Darstellung weiblicher Opfer folgt häufig einer Maxime, die wir aus Vergewaltigungsverfahren kennen: »blame the victim«¹³. Dies ist auch dann zu beobachten, wenn die weibliche Täterin gleichzeitig Opfer ihres Opfers ist. Die Entlastung des männlichen Täters wird über Verhaltens- und Persönlichkeitsbeschreibungen der Opfer gesucht: Die Ehefrau vernachlässigt sich, ist launisch und zänkisch, so daß sich Josef nicht mehr anders zu helfen weiß als zuzuschlagen. Oder: Die geschlechtlichen Beziehungen litten unter der Trunksucht und dem Körpergeruch der Ehefrau, nicht aber darunter, daß Josef gewisse Praktiken wünschte (meine Phantasie kennt keine Grenzen und ist auch schon geneigt, sich dem Suff zu ergeben). Dies belastet die Beziehung nur zusätzlich und erscheint nachgerade als Folge des Verhaltens der Ehefrau, denn der arme Josef findet – man ist geneigt zu ergänzen: leider nur – eine gewisse Ersatzbefriedigung in der Lektüre pornografischer Hefte.

Alle diese Beschreibungen machen nur Sinn, wenn sie Frauen beschreiben. Welche Frau könnte dadurch in ihren Aggressionen entschuldigt sein, daß ihr Mann *sich* vernachlässigt. Und auch Attribute wie »launisch« und »zänkisch« scheinen in diesem Zusammenhang wie selbstverständlich Frauen zu beschreiben. Beschreibungen, die sich auch bei der Attribuierung weiblicher Täterinnen wiederfinden.

Andererseits verfällt die Sprache in eine Distanz zum Handelnden, sobald es um die Beschreibung der Mißhandlungen geht. Eines der sprachlichen Mittel, vom Handelnden abzulenken – und so keinen Vorwurf aus den Handlungsbeschreibungen zu machen –, ist die Voranstellung des Satzobjektes und die passivische Formulierung der Handlung. So heißt es nicht: Er schlug Maria wie er schon früher eine Freundin und seine Frau geschlagen hatte, sondern es heißt: Wie schon früher eine Freundin und seine Frau ... schlug er auch Maria. Eine solche Einleitung läßt uns auf eine Handlung der an den Satzanfang gestellten Personen warten: Was haben die frühere Freundin und die Ehefrau getan? Sie wurden geschlagen. Damit wird erreicht, was sich bei der Beschreibung von Josefs Verhalten noch deutlicher zeigt: es wird – klammheimlich – die Verantwortlichkeit von der handelnden Person weggenommen. Ein anderes Mittel ist die Verknüpfung von Erklärung und Handlung: Er wußte sich nicht anders zu helfen, deshalb schlug er sie. Oder sogar von Handlung und Handlungserfolg: Er hatte mit seinem Vorgehen insofern Erfolg, als sich seine Frau nach jeder Tracht Prügel für einige Tage zusammennahm, dann aber wurde sie

13 Abel, Maria Henriette, Vergewaltigung, Weinheim 1988.

rückfällig. Nicht Josef trägt die Verantwortung für sein Schlagen, sondern seine Ehefrau für den Rückfall. Und für Josef!

Der gesellschaftliche Konsens, der hier zum Vorschein tritt, lautet, daß Frauen: Ehefrauen, Geliebte, Mütter für das Verhalten »ihrer« Männer Verantwortung tragen. Überspitzt: Hätte sie ihre Verantwortung wahrgenommen, nicht getrunken, sich gewaschen, sich seinen sexuellen Praktiken nicht widersetzt, wäre es mit ihm auch nicht so weit gekommen.

Gleichzeitig fällt auf, daß das Gericht ganz offensichtlich das Gefühl leitet, die Frage der »Schuld« an der Konfliktentstehung (an der ganzen Misere) entscheiden zu müssen oder zu sollen. Mag sein, daß dies der Verteidigungsstrategie des Täters entspricht, mag sein, daß das Gericht durch diese Art der Beschreibung, die ja am Urteil nichts ändert, die Akzeptanz des Urteils beim Täter erhöhen will. Dann wäre zu prüfen, ob Frauen sich eher »schuldig« fühlen und deshalb die »Schuld« nicht auf andere schieben. Jedenfalls fällt auf, daß in den Urteilen in der Regel kein Platz ist für die Dynamik und Ambivalenz des Konflikts. Nehmen wir es denn als Spezifik der rechtlichen Konstruktion der Wirklichkeit, die Widersprüche und Brüche nicht zuzulassen scheint und nach eindeutigen Bewertungssituationen schreit. In aller Eindeutigkeit: Mit Tätern und Opfern, Täter-Opfern, Opfer-Tätern (Christina Thürmer-Rohr) und Opfern der Opfer. Man kennt schließlich das Leben. Wäre noch zu ergänzen, daß man als Mann das Männerleben kennt. Die Psyche von Frauen ist hinter dem Richtertisch wahrscheinlich genauso unergründlich wie am Frühstückstisch.

B) Die Tat

FALL B: Angesichts der nichtendenwollenden Vorwürfe seiner Ehefrau und des abstoßenden Bildes, das sie bot, verlor Josef die Beherrschung. Er versetzte ihr einen Schlag in das Gesicht, so daß sie aus dem Sessel auf den Boden fiel und dort auf dem Rücken liegen blieb. In dieser Lage versetzte ihr der Angeklagte heftige Faustschläge in das Gesicht und gegen den Leib, trat mit seinen nackten, aber mit Hauspantoffeln bekleideten Füßen gegen sie und sprang schließlich mit beiden Beinen mehrfach auf ihr herum. In seiner entfesselten Wut ergriff er endlich eine Flasche oder einen anderen Gegenstand und stieß diesen mehrmals mit aller Kraft derart gegen und in ihr Geschlechteil, daß die hintere Scheidenwand auf eine Strecke von etwa 10 cm einriß und außerdem noch folgende Verletzungen entstanden: Durchriß des Dammes, Durchriß des Scheidenmuskels, Zerfetzung der scheidenbenachbarten Ater- und Mastdarmwandung, Durchriß der unteren Scheidenwand und – etwa in Höhe der beidseitigen Darmansätze – je ein blind im Beckenboden endendes Loch von etwa 2 cm Durchmesser und 4 cm Tiefe.

FALL A: Im Wohnzimmer kam es zu einem heftigen Streit, weil Maria die als unberechtigt empfundenen Vorwürfe des eifersüchtigen Karl-Heinz nicht hinnahm. Er wurde auch handgreiflich und schlug die sich wehrende Angeklagte. Als Karl-Heinz die durch die lautstarke Auseinandersetzung wachgewordenen Kinder hörte, ging er auf den Flur hinaus. Die Angeklagte meinte, ein ängstliches »nicht, Heinz«, ihres Sohnes Michael zu hören, befürchtete eine Bedrohung ihrer Kinder durch Karl-Heinz, holte ein Dekorationsmesser mit ca. 20 cm langer Klinge, das in einer Scheide an der Wand hing, und lief damit in den Flur. Obwohl sie dort keine bedrohliche Situation für ihre Kinder vorfand, stach sie mit dem Messer einmal auf den Oberkörper des vor ihr stehenden, überraschten Karl-Heinz ein.

FALL A: Nachdem Karl-Heinz von einem Lungen-Herz-Stich getroffen, blutend zusammenbrach, alarmierte Maria die Feuerwehr.

FALL B: Nachdem Josef seine Frau in dieser Weise etwa 5 Minuten mißhandelt hatte, ließ er sie auf dem Teppich liegen, setzte sich wieder in den Sessel und sah sich den Spielfilm bis zum Schluß an. Dabei verspürte er nach der Aufregung und Anstrengung Herzschmerzen. Nach dem Ende des Films hob er seine Frau auf, trug sie ins gemeinsame Schlafzimmer, legte sie dort unbekleidet in ihr Bett und deckte sie zu. Danach ging er ebenfalls zu Bett, weinte infolge der durch den Vorfall hervorgerufenen Gemütsbewegung und schlief schließlich ein. Wahrscheinlich war die Frau schon tot, als Josef sie aufhob und ins Bett trug.

D) Die Tötungsabsicht

FALL B: Infolge seiner Trunkenheit und seines Affektes hatte Josef trotz der schweren Mißhandlungen mit einem tödlichen Ausgang nicht gerechnet. Es ließ sich nicht feststellen, daß er, als er seine Frau ins Bett trug, die Schwere ihrer Verletzungen oder gar ihren Tod schon kannte. Trotz seiner Trunkenheit und seines Affektes hätte er vorhersehen können, daß die überaus schweren Mißhandlungen geeignet waren, den Tod seiner Ehefrau herbeizuführen.

FALL A: Maria wollte Karl-Heinz zumindest verletzen. In ihrer Erregung und alkoholischen Beeinflussung war sie auch mit dem Tod ihres Freundes einverstanden. Sie hat ihren Freund mit bedingtem Tötungsvorsatz getötet.

Es gibt nur eine rechtliche Kategorie, die die Brutalität der Tathandlung selbst beschreibt: die grausame, das Opfer absichtlich quälende Tötung, die als Mord gilt. Sie ist in unserer Untersuchung nicht aufgetaucht, obwohl es viele ähnliche Fälle gab. Sie hätte auf Josef auch keine Anwendung finden können, denn sie würde voraussetzen, daß Josef bei seinen Handlungen den Tod seiner Ehefrau wollte oder billigend in Kauf nahm. Davon aber ist das Gericht nicht ausgegangen. So bleibt der Frauenhaß, der sich in der Tatabführung entlädt, ohne Einfluß auf das Unwerturteil, wenngleich er – vorgeblich oder tatsächlich, wir wissen es nicht – die Höhe der Strafe bestimmen soll. Das gilt für die erschreckend häufigen Verletzungen der Genitalien von Frauen, in denen, so scheint es, die Weiblichkeit selbst zerstört werden soll.

Ich erwähne dies hier, weil es andererseits eine Kategorie gesteigerten Unrechts gibt, die nach den Ergebnissen unserer Untersuchung typischerweise bei Taten von Frauen, und hier noch in besonderem Maße bei Taten gegen ihre Ehemänner oder Geliebten, eingreift: die heimtückische Tötung. Ein Viertel aller Taten, die Frauen an ihren Partnern begangen haben, wurde als (heimtückischer) Mord eingestuft, unabhängig vom Ausgang der Tat (17 von 21 Mordverurteilungen hatten den Partner als Opfer); dagegen sollen nur ¼ der Tötungsdelikte von Männern an ihren Geliebten oder Ehefrauen »Mord« gewesen sein. ¼ aller Mordverurteilungen von Frauen beruhen auf dem Merkmal der Heimtücke¹⁴, auf dem Vorwurf des nicht offen feindseligen Angriffs, der sich für Frauen ganz offensichtlich von selbst verbietet.

Es gibt auch nur eine Kategorie, die das Verhalten nach der Tat, den Wiedergutmach-

¹⁴ Siehe dazu schon Junger, Ilka, Geschlechtsspezifische Rechtsprechung beim Mordmerkmal der »Heimtücke«, STREIT, Heft 2, 1984, Seite 35–42; Oberlies, Dagmar/Giesen, Rosi, Die männliche Regel und ihre Unanwendbarkeit auf Frauen, Anmerkung zu den Urteilen der LG Frankfurt und Oldenburg, STREIT, Heft 1, 1986, Seite 15 ff. und Heft 2, 1986, Seite 50 ff.

chungsversuch, strafmindernd berücksichtigt: der Rücktritt vom Versuch. Auch auf ihn sind wir in unserer Untersuchung nicht gestoßen, obwohl viele Frauen, offensichtlich erschrocken über ihre Tat, Hilfe geholt haben. Aber auch die Vorschriften über den Rücktritt vom Versuch hätten Maria nicht retten können, denn das bloße Hilferufen reicht nicht. Zynisch könnte man sagen, daß dies ebenso an den rechtlichen Kategorien liegt, wie die Tatsache, daß Josef dafür belohnt wird, daß er sich nicht weiter um seine Frau gekümmert hat. Er beweist damit, daß er nicht mit dem Tod seiner Frau gerechnet hat, also gar nicht bedingt vorsätzlich gehandelt haben kann. Dabei kommt ihm zu Hilfe, daß er seine Frau schon so viele Male vorher geschlagen hat, ohne daß sie gestorben ist. Und gerade dieses Mal ist er, so scheint uns das Gericht mitteilen zu wollen, selbst so arm dran, er hat Herzschmerzen von der Aufregung und der Anstrengung und weint infolge der Gemütsbewegung. Am Ende schläft er ein, wie ein Kind – und wie viele der Männer, die Frauen getötet haben. Josef schließlich, den Mann, entlastet auch seine Trunkenheit.

Maria, die Frau, entlastet ihre Trunkenheit nicht. Sie soll mit dem Tod ihres Freundes, den sie zumindest verletzen wollte, gerade deshalb einverstanden gewesen sein, weil sie betrunken war – sie hat es, das will uns das Gericht wohl andeuten, (betrunken wie sie war?) nur nicht gemerkt. Schließlich, das mußte sie wissen, können Messer Menschen tödlich verletzen. Schläge, Fausthiebe, Fußtritte, das wußte Josef, führen dagegen nicht zwangsläufig zum Tod.

Tötungshandlungen von Männern sind, im doppelten Wortsinn, *körperliche* Gewalt. Männer brauchen keine Waffen, wenn sie Frauen angreifen. Fast die Hälfte der Delikte werden sozusagen ›mit bloßen Händen‹ begangen. Ganz anders bei Frauen, 4 von 5 Frauen ›bewaffnen‹ sich – denn sie haben guten Grund, ›ihre‹ Männer zu fürchten. Gerade der Griff zur Waffe erhöht aber die Gefahr, daß die Gerichte, die zur Willenserforschung auf Indizien zurückgreifen, – geschlechtsunabhängig¹⁵ – auf einen Tötungswillen rückschließen. Hier also liegt die Benachteiligung von Frauen gerade in der Gleichbehandlung des Vorurteils, wer zum Messer greift, rechnet auch mit dem Tod. Ein Vorurteil, das unter anderem Einfluß nehmen könnte auf das durchaus erstaunliche Ergebnis unserer Untersuchung, daß so viel mehr Frauen als Männer wegen eines versuchten Tötungsdeliktes verurteilt werden (54% der Frauen, aber nur 40% der Männer). Sessar nämlich behauptete in seiner – nicht geschlechtsspezifisch unterscheidenden – Studie, vor allem der Tatausgang nehme Einfluß auf die Bejahung des Tötungsvorsatzes und erst an zweiter Stelle die Tatbegehung¹⁶.

E) Die rechtliche Bewertung

FALL B: Josef hat sich eines Verbrechens der Körperverletzung mit Todesfolge strafbar gemacht.

FALL A: Die geständige Maria ist des Totschlags schuldig.

Die Verneinung des Tötungswillens bei Josef läßt den Tod seiner Frau als fahrlässige, aber nicht gewollte Folge seiner Handlung erscheinen. Ihm wird deshalb nur ein Körperverletzungsdelikt vorgeworfen, während Maria der weitergehende Vorwurf eines Tötungsdeliktes trifft.

Diese unterschiedliche Bewertung dessen, was gewollt war, immer dann eine nachträgliche Zuschreibung der Richtenden, wenn der/die TäterIn nicht ausnahmsweise den Tötungswillen einräumt, und zwar aktuell – denn Josef hat es nicht

¹⁵ Sessar, Klaus, 1981, z. a. O., Fn. 3.

¹⁶ Sessar 1981 z. a. O., Fn. 3, Seite 150.

geschadet, dem Hausarzt anzuvertrauen, er werde seine Frau noch einmal totschiessen –, könnte sich vor allem bei der Einordnung nicht tödlich endender Angriffe deutlich zu Lasten von Frauen auswirken: Männer begingen Körperverletzungen, wo Frauen Tötungsdelikte begingen. Unsere Untersuchung läßt hierüber keine Schlüsse zu, denn wir haben Delikte nicht einbezogen, die als Körperverletzungen verurteilt wurden.

F) Der minder schwere Fall

FALL A: Es handelt sich bei Marias Tat um einen minder schweren Totschlagsfall. Es kann dahinstehen, ob sie auf Grund der Mißhandlungen auf der Stelle zur Tat hingerissen wurde. Denn die Besonderheiten in der Person der leicht verletzbaren und gekränkten, stark gehemmten Angeklagten sowie in ihrer Tat nach vorausgegangener beendeter Aggression lassen den Fall als einen sonstigen minder schweren Fall erscheinen.

Fall B: Ein minder schwerer Fall der Körperverletzung mit Todesfolge liegt bei Josef nicht vor. Zwar war seine Tat eine nicht fernliegende Folge der auf die Trunksucht der Ehefrau zurückgehenden Zerrüttung der Ehe. Dieser Josef entlastende Umstand wird jedoch durch sein geradezu bestialisches Verhalten gegen seine Ehefrau, die ihm während der zwanzigjährigen Ehe drei Kinder geboren hatte, mehr als wettgemacht.

G) Die erheblich verminderte Schuldfähigkeit

FALL B: Das Gericht hat Josef aufgrund seiner Trunkenheit erheblich verminderte Schuldfähigkeit zugebilligt.

FALL A: Die nicht ausschließbare erheblich verminderte Schuldfähigkeit läßt die Tat als sonstigen minder schweren Fall erscheinen.

Warum wird bei Josef ein minder schwerer Fall erwogen, ein Fall also, der, so die Rechtsprechung, in seinem Unrechtsgehalt deutlich von den durchschnittlichen Delikten abweicht? Doch nur, weil seine Frau eine Schlampe war. Und was bedeutet ›nicht fernliegend‹: naheliegend, also eine in der Vorstellungswelt der Richter einsichtige Möglichkeit, etwas, was sie sich vorstellen könnten zu tun, wenn sie eine solche Frau hätten? Und die Richter erlauben uns noch einen Blick ins Unbewußte: Der Wert dieser Ehefrau scheint in der Erfüllung ihrer Gebärpflicht zu liegen – und sich darin zu erschöpfen.

Anders bei Maria: Ihr objektiver Konflikt, mit einem Mann zu leben, der sie mißhandelt, und in der aktuellen Tatsituation zunächst zu glauben, er wolle den Kindern etwas antun, wird nicht als Ausgangspunkt der Exkulpationsüberlegungen gewählt. Der Konflikt, in einer Mißhandlungsbeziehung zu leben, der ein ubiquitärer gesellschaftlicher Konflikt ist, wird personalisiert – rechtlich wird nicht auf einen bekannten, erwartbaren Konflikt reagiert, sondern auf den – retrospektiv konstruierten – Zustand der Betroffenen: Die Besonderheit in der Person der Angeklagten, die Tatsache, daß sie verletzbar, leicht gekränkt, aber stark gehemmt ist, sind Anlaß, die Tat in einem milderen Licht erscheinen zu lassen. Der Konflikt selbst, das Leben in einer Beziehung, in der Maria, zu Recht, Angst vor Karl-Heinz hatte, wird bagatellisiert, die vorausgegangene Aggression wird für beendet erklärt.

Marias Fall ist typisch: Obwohl fast die Hälfte aller Frauen (45,2%), die wegen eines Tötungsdeliktes verurteilt wurden, dieses Delikt im Umfeld einer Mißhandlungsbeziehung begangen haben, gibt es keine rechtssichere Kategorie der Einordnung. Das Gesetz selbst stellt zwei Rechtfertigungsregeln auf: Handlungen aus Notwehr und

Handlungen im Notstand. Die Bejahung einer Notwehrsituation würde zum Freispruch führen und konnte schon deshalb in unserer Untersuchung nicht auftauchen. Ich glaube aber, und darauf deuten auch die in Rechtszeitschriften veröffentlichten Urteile hin, daß die Notwehr in der Bewertung von Tötungshandlungen mißhandelter Frauen keine Rolle spielt. Auf einen Grund weist das dargestellte Urteil hin: Notwehr ist nur die Abwehr eines gegenwärtigen, noch andauernden Angriffs in Verteidigungsabsicht. Definieren die Gerichte den Angriff, wie bei Maria, aus welchen Gründen auch immer als beendet, die Gefahr als gebannt, dann entfällt das Notwehrrecht. Auch bei der Notstandsregelung wird eine gegenwärtige Gefahrenlage zum Anknüpfungspunkt gewählt, anders als bei der Notwehr soll hier aber eine andauernde Gefahrensituation ausreichen. Der BGH hat den Untergerichten in der Revisionsentscheidung Kappala¹⁷ denn auch die Anwendung der Notstandsregelungen auf mißhandelte Frauen nahegelegt, ohne erkennbare Wirkung allerdings. In unserer Untersuchung war es bei Taten mit weiblichen Tätern in etwa einem Viertel der Fälle (23,7%, N = 22) nach den Feststellungen des Gerichtes in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tat zu körperlichen Mißhandlungen der Täterin gekommen, in fast allen Fällen (21,5%, N = 20) schätzten wir die Situation aufgrund der Beschreibung des Gerichtes so ein, daß die Frau auch in Zukunft mit Mißhandlungen zu rechnen habe, gleichwohl ist keiner Frau eine Notstandslage bei der Tat zugebilligt worden. In jedem Fall scheitern diese Kategorien, wenn sich die (mißhandelte) Frau nicht zur Tat hinreißen läßt, sondern abwartet, nachdenkt, vielleicht auch nur für sich und ihre Kinder Sorge trägt.

Andererseits haben wir in unserer Untersuchung sehr wohl Kategorien ausfindig machen können, durch die die Gerichte Strafmilderungen für mißhandelte Frauen erreichen. Wir haben 48 Mißhandlungsfälle gefunden. In 35 Fällen (72,9%) wurde der Täterin verminderte Schuldfähigkeit attestiert, in 24 Fällen wurde alternativ oder kumulativ ein minder schwerer Fall des Totschlags angenommen (50%), 21 Strafen wurden zur Bewährung ausgesetzt (43,7%) und in 15 dieser Fälle haben sich die Gerichte die Frage gestellt, ob die Tat durch Notwehr oder Notstand zu rechtfertigen bzw. zu entschuldigen sei (31,3%), ohne dies zu bejahen.

Diese Aufstellung macht deutlich, wie die Gerichte die Exkulpation mißhandelter Frauen im Bereich der versuchten und vollendeten Tötungsdelikte zu erreichen suchen: mit Vorliebe unter Heranziehung der verminderten Schuldfähigkeit. Dazu – alternativ oder kumulativ – über den minder schweren Fall des Totschlags. Ein Weg, der aber immer dann scheitern muß, wenn ein Mordmerkmal – heißt: Heimtücke – bejaht wird. Zumindest die Entlastung über den Weg der verminderten Schuldfähigkeit, die eine personifizierte tiefgreifende Bewußtseinsstörung voraussetzt, ist selbst diskriminierend. Man ist versucht, entgegenzuhalten, Angriffe mißhandelter Frauen auf ihre Mißhandler gehörten zu den bewußtseinsklaren Momenten. Der minder schwere Fall gilt, wie angedeutet, nicht in allen Fällen, und er anerkennt nur in seiner ersten Alternative den Mißhandlungskonflikt. Wie das Beispiel von Maria aber zeigt, scheinen die Gerichte gerade bemüht, den Mißhandlungshintergrund zu verschleiern und durch nichts den Eindruck zu erwecken, Tötungshandlungen seien entschuldbare Reaktionen im Rahmen von Mißhandlungsbeziehungen. Schließlich, wo kämen wir hin, angesichts 4 Millionen mißhandelnder Ehemänner – so die unverdächtige Schätzung des Bayerischen Sozialministeriums.

¹⁷ BGH, NSZ 1984, Seite 21.

FALL B: Für Josef hat das Schwurgericht berücksichtigt, daß er nicht vorbestraft ist und jahrelang unter der Trunksucht der Ehefrau gelitten hat. Andererseits darf nicht außer Betracht bleiben, daß Josef selbst im Alkoholgenuß nicht gerade mäßig war und in diesem Punkt kein gutes Beispiel gegeben hat. Auch kann die an Robei kaum zu überbietende Tat nicht als persönlichkeitsfremd angesehen werden. Denn Josef hatte seine Frau häufig und brutal mißhandelt. Daß dies der falsche Weg war, um sie vom Alkohol abzubringen, hätte sich ihm, der angeblich seine Frau innig liebte, aufdrängen müssen.

FALL A: Wegen ihrer hervorgetretenen Aggressionstendenzen braucht Maria allerdings eine Warnung. Gegen sie spricht auch eine gewisse Überlegung und Planung bei der Tatausführung selbst, zu der sie erst das Messer von der Wand und aus der Scheide nehmen und in einen anderen Raum gehen mußte.

6 von 10 Männern, aber nur 2 von 10 Frauen sind vorbestraft, bevor sie das zur Verurteilung gelangte Delikt begehen – und: die Vorstrafen von Männern sind gravierender, fast die Hälfte der vorbestraften Männer, aber keine Frau, war bereits früher zu einer Haftstrafe verurteilt worden.

Auch die Strafzumessungserwägungen führen zu seltsam anmutenden Gegenüberstellungen: Josef, der es gut meint, aber irrt, in dem Versuch seine Frau durch Prügel vom Alkohol abzubringen; Maria, deren Aggressionstendenzen eine Warnung verdienen, die als planvoll und überlegt handelnd beschrieben wird, weil sie ein Messer von der Wand nimmt, während Josef, der 5 Minuten auf seiner Frau herumsprang, sie dann Stunden liegen ließ, sich solche symbolischen Bewertungen seiner Person und seiner Handlungen nicht gefallen lassen muß.

1) Die Strafe

Josef wird wegen einer Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Maria erhält eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen Totschlags. Die Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Hier ist er: der von Geißler und Marißen nachgewiesene »Frauenbonus«. In der Tat spricht in unserer Untersuchung vieles dafür, daß Benachteiligungen von Frauen tatsächlich nicht gefunden werden können, wenn man sie ausschließlich in der Höhe des Strafmaßes sucht. Nur, gibt es sie deswegen nicht, sind womöglich gar die Männer, wie Geißler und Marißen behaupten, sogar »doppelt«, benachteiligt?

Um an den Ausgangspunkt der Überlegungen zurückzukehren. Unsere Untersuchung gibt einige Anhaltspunkte dafür, daß das Strafrecht gegenüber Frauen (auch)¹⁸ im Bereich der Tötungsdelikte, und vor allem mit dem Ehemann oder Geliebten als Opfer, eher in seinem symbolischen Gehalt eingesetzt wird: versuchtes Tötungsdelikt statt Körperverletzung, Mord statt Totschlag, keine Strafmindering wegen Versuchs, keine Anerkennung der Notwehr- oder Notstandslage. Diese symbolische Bestrafung korrespondiert nicht mit höheren Freiheitsstrafen, wenn man die durchschnittlichen Freiheitsstrafen vergleicht.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Unterschiede im durchschnittlichen Strafmaß (Angaben in Monaten)¹⁹:

¹⁸ Vgl. Sauer-Burghard/Zill, Frauen in der Rechtsprechung, Forschungsberichte des Landes Nordrhein-Westfalen, Opladen 1984.

¹⁹ Die Tabelle berücksichtigt nur die verhängten zeitigen Freiheitsstrafen, gerechnet in Monaten. Bei einer Gesamtstrafenbildung wurde die auf das Tötungsdelikt entfallende Einzelstrafe zugrunde gelegt.

Tabelle 1:

	Männer	Frauen
vollendeter Mord	123,4 (182,3)	110,1 (164,4)
vollendeter Totschlag (kein minder schwerer Fall)	112,1	66,9
vollendeter Totschlag im minder schweren Fall	60,4	31,9
versuchter Mord	84,5	56,3 (73,7)
versuchter Totschlag (kein minder schwerer Fall)	49,9	41,8
versuchter Totschlag im minder schweren Fall	24,5	20,7
Anzahl der Fälle	77 (84)	88 (93)

Tabelle 1 zeigt sehr deutliche Unterschiede im durchschnittlichen Strafmaß von Männern und Frauen. Solche Unterschiede in der durchschnittlichen Bestrafung sagen aber noch nichts über den Einfluß des Geschlechtes auf die Höhe der Strafe (im Sinne einer Kausalität zwischen Geschlecht und Strafe), denn das Geschlecht könnte mit (anderen) Strafminderungsgründen zusammentreffen. Es bedarf deshalb weitergehender statistischer Tests.

Wir haben mit sog. Regressionstests, bei denen versucht wird, einen bestimmten Wert (hier: Höhe der Strafe) aufgrund eines Variablenmodells zu schätzen, versucht, den Einfluß des Geschlechtes auf die Höhe der Strafe zu ermitteln. Das Modell beruht insoweit auf einer Annahme darüber, welche Faktoren das Strafmaß beeinflussen; es ist nicht das Ergebnis, sondern das Postulat der Berechnungen.

Betrachtet man nur den Einfluß des Geschlechtes auf die Höhe der Strafe, so ist der Einfluß extrem signifikant.

Tabelle 2:

	Koeffizient	Signifikanz
Konstante	104,76	1,00
Geschlecht: weiblich	-43,12	1,00
Bestimmtheitsmaß:	0,09	N = 177

Ein solches Modell erklärt jedoch nur 9% der Varianz des verhängten Strafmaßes bei Tötungsdelikten. Wir haben dann in einem weiteren Modell 10 zusätzliche Variablen eingeführt. Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ist bei dieser Berechnung das Geschlecht selbst kaum noch signifikant. Gleichzeitig erklärt dieses Modell jedoch 65% der Varianz.

Man könnte deshalb sagen: Frauen werden nicht begünstigt, weil sie Frauen sind, sondern sie sind mittelbar begünstigt, weil bei ihnen Faktoren häufiger vorliegen,

Die Angaben in Klammern verweisen auf die Durchschnittswerte, die sich ergeben würden, wenn man die lebenslange Freiheitsstrafe mit 300 Monaten einrechnen würde. Wir halten dies nur bedingt für gerechtfertigt. Lebenslänglich wurde – mit einer Ausnahme – immer dann verhängt, wenn ein vollendeter Mord bei voller Schuldfähigkeit angenommen wurde und die Verurteilung nicht durch ein Jugendgericht erfolgte. In diesen Fällen ist lebenslänglich die zwingend vorgeschriebene Strafe und als solche – gegenüber einer zeitigen Freiheitsstrafe – von eigener Qualität. Darüber hinaus wurde noch in zwei weiteren Fällen eine lebenslängliche Freiheitsstrafe ausgesprochen, einmal für vollendeten Mord bei gleichzeitiger Annahme verminderter Schuldfähigkeit, zum anderen für einen versuchten Mord im Zustand voller Schuldfähigkeit.

Tabelle 3:

	Koeffizient	Signifikanz
Konstante	132,11	1,00
Geschlecht: weiblich	-13,79	0,90
Gericht: Jugendkammer	-53,25	1,00
versuchte Tat	-52,99	1,00
verminderte Schuldfähigkeit	-39,82	1,00
Mord	58,73	1,00
minder schwerer Totschlag	-29,36	1,00
Verurteilung in Mittäterschaft	18,56	0,86
abweichende Tatdarstellung	19,25	0,98
Leugnen der Tötungsabsicht	-10,30	0,81
Vorstrafenbelastung	2,67	0,93
Prüfung von Notwehr/Notstand	-14,65	0,89
Bestimmtheitsmaß:	0,65	N = 177

die sich – für Männer wie für Frauen – allgemein günstig auswirken. Also selbst hier keine *geschlechtsspezifische* Bevorzugung, auch kein Frauenbonus²⁰, sondern unterschiedliche Reaktionen auf unterschiedliche rechtliche Wertungen und unterschiedliche tatsächliche Umstände.

²⁰ Vgl. dazu ausführlich Oberlies, Dagmar, *Auf der Suche nach dem Frauenbonus – Benachteiligungen von Frauen bei der Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes*, STREIT, Heft 4, 1989, Seite 135–143.